

Zur Gewährleistung des Anspruchs auf Leistungen der Sozialversicherung nach der Entlassung wird dem zu Entlassenden die Zeit des Arbeitseinsatzes als Strafgefängener schriftlich bestätigt.

Den Strafgefangenen muß immer wieder bewußt gemacht werden, daß eine Unterbrechung des Arbeitseinsatzes durch eigenes Verschulden oder gar durch eine hartnäckige Weigerung, die zugewiesene Arbeit auszuführen, mit persönlichen Nachteilen verbunden ist, die auch noch nach der Entlassung wirken.

§ 7

Der Arbeitseinsatz ist Voraussetzung für die Leistung von laufendem Unterhalt entsprechend den Festlegungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik an die Unterhaltsberechtigten der Strafgefangenen. Der laufende Unterhalt wird im Interesse der weitgehenden Verhinderung von finanziellen Auswirkungen der Bestrafung auf die Unterhaltsberechtigten durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser aus staatlichen Mitteln, unabhängig von der Arbeitsvergütung der unterhaltspflichtigen Strafgefangenen geleistet. Der Unterhalt kann auch Unterhaltsberechtigten gewährt werden, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind. Er ist zu gewähren, wenn die Unterhaltsberechtigten ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben bzw. es vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit.

1. Die im § 7 getroffene Regelung über die Leistung von laufendem Unterhalt an „Unterhaltsberechtigte von Strafgefangenen während des Vollzuges entsprechend den Festlegungen des Familiengesetzbuches der DDR ist Ausdruck der Verwirklichung humanistischer Prinzipien des sozialistischen Staates. Sie zielt darauf ab, negative finanzielle Auswirkungen als Folgen des Vollzuges der Strafe von unterhaltsberechtigten möglichst fernzuhalten. Unterhaltsverpflichtungen bleiben während des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug gegenüber den Unterhalts-